Gebührensatzung der Stadt Pforzheim für die Benutzung der Notunterkünfte und für die Unterkünfte der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge der Stadt Pforzheim (4.5)		
Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	S 0316
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.06.2025
	Bekanntmachung:	14.06.2025
	Inkrafttreten:	01.07.2025
Verantwortlicher Fachbereich	Jugend- und Sozialamt Tel. 07231/39-2366	

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 03.06.2025 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht, Gebührengegenstand und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der Notunterkünfte zur Abwendung von Obdachlosigkeit und der Unterkünfte der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge in Anspruch genommenen Räume werden folgende Gebühren erhoben:

a) eine Benutzungsgebühr für die Bereitstellung der kalten Unterkunft (Kaltunterkunftsgebühr),
b) eine Benutzungsgebühr für die Nebenkosten (Nebenkostengebühr einschließlich pauschaler Verbrauchsgebühr) und
c) eine Benutzungsgebühr für den Strom (pauschale Stromgebühr).

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c wird für Wohnungen, welche durch die Stadt Pforzheim durch Kooperationsvertrag gemäß § 23 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) zum Zweck der Einweisung angemietet werden keine Benutzungsgebühr für den Strom erhoben. Die Stromgebühren sind von den eingewiesenen Bewohnern direkt an den Energieversorger zu entrichten.

(3) Die Kaltunterkunftsgebühr umfasst die Aufwendungen der Stadt für die Bereitstellung der kalten Unterkunft an sich. Die Nebenkostengebühr umfasst die Kosten für Wasser und Abwasser, Heizung und Warmwasser sowie alle weiteren Neben-/Betriebskosten für die Bereitstellung der Unterkünfte. Durch die pauschale Stromgebühr werden die Kosten für den durch den Nutzer verursachten Stromverbrauch abgegolten.

(4) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die in der Unterkunft untergebracht ist. Personen, die Räume gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sich diese Personen die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls wird die Gebühr anteilig nach Köpfen aufgeteilt.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Kaltunterkunftsgebühr und die Nebenkostengebühr einschließlich pauschaler Verbrauchsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Die monatliche Höhe der Kaltunterkunftsgebühr und der Nebenkostengebühr einschließlich pauschaler Verbrauchsgebühr jeweils pro Quadratmeter der Wohnfläche ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bemessungsgrundlage für die pauschale Stromgebühr ist die im Haushalt lebende Personenanzahl. Die monatliche Höhe der Stromgebühr pro Person ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(4) Das in der Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet die Gebührenpflicht bei den Wohnungen mit Kooperationsvertrag gemäß § 23 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) mit dem Tag des Beginns eines privaten Mietverhältnisses in derselben Wohnung.

(3) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die monatlichen Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig.
(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr für die Festsetzung der Gebühr zugrunde gelegt.
(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Die Gebührensatzung für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Pforzheim vom 04.06.2019 tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.

Anlage zu § 2 der Gebührensatzung für die Benutzung der Notunterkünfte und für die Unterkünfte der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge der Stadt Pforzheim

	Gebührenverzeichnis	
	Kaltunterkunftsgebühr je m²	Nebenkostengebühr je m²
	Kategorie 1: Unterkünfte mit Wohnungscharakter mit Zentralheizung Definition: Wohnungen und Häuser, die in abgeschlossene Wohneinheiten eingeteilt sind. Die Wohneinheiten sind in sich abgeschlossen und verfügen jeweils über ein Bad und eine Küche/Küchenzeile/Spüle. Die Unterkünfte werden über eine Zentralheizung beheizt (z. B. Fernwärme, Gas, Öl).	
Abnobastr. 3 Altstädter Kirchweg 45 Altstädter Str. 4 (EG) Amalienstr. 23 (1. OG) Bekstr. 40 d (EG) Bismarkstr. 8 Brendstr. 53 Bleichstr. 53 (4. OG re.) Blumenheckstr. 30 Büchenbronner Str. 93 Burggartenstr. 35 Calwer Str. 109 Calwer Str. 111 Calwer Str. 113 (2. u. 3. OG) Durlacherstr. 63 Eutinger Talweg 48 - 61 Fahrstr. 7 (EG li., 1. OG li. u. re.) Fritz-Neuert-Str. 58 Gartenweg 44 a Hauptstr. 71 a Hirsauer Str. 123 Huchenfelder Hauptstr. 121 Hohenstaufenstr. 49 (2. OG) Holderweg 12-14 Industriestr. 99 Im Blumengarten 1 (6. OG) Julius-Heydegger-Str. 1 - 3	12,10 €	10,40 €

Kanalstr. 1 Kanzlerstr. 210 (1. OG) Kelterstr. 69 Kreuzstr. 1 (1. OG mi. u. re.) Luisenstr. 22 Lion-Feuchtwanger-Allee 22 Merkurstr. 13 (1. OG) Obere Rodstr. 6 (4. OG) Paul-Löbe-Str. 20 Pfälzerstr. 32 (4. OG mi. u. re.) Pflügerstr. 1, 2 u. 2 a Pflügerstr. 62 (5. OG) Pforzheimer Str. 38 Rohrstr. 13/13 a Schoferweg 7 Sophienstr. 32 St.-Georgen-Str. 2 (3. OG) Wurmberger Str. 58 - 82 Rudolfstr. 14 (3. OG) Rudolfstr. 21 (4. OG) Tiefenbronner Str. 34 Wertweinstr. 2 Wertweinstr. 11 - 13 Westl.Karl-Friedrich-Str. 53a (5. OG) Westl.Karl-Friedrich-Str. 104 (5. OG) Wilhelm-Lenz-Str. 21 Yorckstr. 2 Zerrennerstr. 30 (5. u. 6. OG)		
	Kategorie 2: Unterkünfte mit Wohnungscharakter ohne Zentralheizung Definition: Wohnungen und Häuser, die in abgeschlossene Wohneinheiten eingeteilt sind. Die Wohneinheiten sind in sich abgeschlossen und verfügen jeweils über ein Bad und eine Küche/Küchenzeile/Spüle. Die Unterkünfte werden z. B. mittels Einzelöfen und Festbrennstoffen (Holz/Kohle/Briketts) beheizt.	
Eutinger Talweg 8 - 47/62 - 65 Eutinger Str. 148 n Eutinger Str. 140 - 148	6,30 €	7,50 €

	Kategorie 3: Unterkünfte im Container Definition: Container, die in abgeschlossene Wohneinheiten eingeteilt sind. Die Wohneinheiten sind in sich abgeschlossen und sind für maximal 10 Personen ausgerichtet. Die Wohneinheiten verfügen jeweils über ein Bad und eine Küche/Küchenzeile. Die Unterkünfte werden über eine Zentralheizung beheizt (z. B. Fernwärme, Gas, Öl).	
Adolf-Richter-Str. 7a Eutinger Tal 1 - 7 Eutinger Str. 128 Steubenstr. 76 - 80	16,10 €	9,90 €
	Kategorie 4: Gemeinschaftsunterkünfte (Anschlussunterbringung für Flüchtlinge). Definition: Großobjekte, die nur jeweils auf dem Flur eine Gemeinschaftsküche und ein Badezimmer haben. Hier müssen sich mehrere Personen zusammen die Gemeinschaftseinrichtungen teilen.	
Adolf-Richter-Str. 7 Bleichstr. 95	5,70 €	13,40 €

Höhe der Stromgebühren nach § 2 Abs. 3

Pro Person und Monat beträgt die Stromgebühr 35,- €